

Satzung „Skizunft Dresden“ e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Skizunft Dresden e. V. (SZD).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
3. Der Verein ist unter der Reg. Nr. VR 588 in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr zählt vom 1. Oktober des laufenden Jahres bis einschließlich 30. September des folgenden Jahres.

§ 2 Traditionen

Die SZD setzt ihre 1923 gegründete Tradition fort.

Sie nimmt in sich als Rechtsnachfolger den „Dresdner Skiclub“ und seine Tradition auf.

Die SZD integriert die Traditionen der Ski- und Klettersektion (SKS) des Dresdner Sportvereins 1953 e.V. durch deren Beitritt im Jahre 2002.

§ 3 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Ski -und Bergsports im Allgemeinen und des Übungs- Trainings – und Wettkampfbetriebes im Besonderen. Dies wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Durchführung von geordneten Trainings- und Wettkampfveranstaltungen
 - Durchführung von Skikursen und Volkssportveranstaltungen
 - Ausbildung, Weiterbildung und Einsatz von geeigneten Übungsleitern
 - Gestaltung eines regen Vereinslebens unter Berücksichtigung von Natur und Umweltschutz
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein ist unabhängig von Konfessionen, Parteien, Nationalitäten und Rassen.
5. Für die Lösung von besonderen Problemen können vom Vorstand zeitweilige Arbeitsgruppen gebildet werden.
6. Die SZD ist gegen jede Form unerlaubter Leistungsmanipulation (Doping).

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a. ordentlichen Mitgliedern (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)
 - b. Kinder und Jugendlichen (bis vollendeten 18. Lebensjahr)
 - c. Ehrenmitgliedern
 - d. Fördermitgliedern
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Satzung des Vereins uneingeschränkt anerkennt.
3. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Es ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
4. Als Ehrenmitglieder können Mitglieder durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden, welche sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben.
5. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die den Verein finanziell bzw. durch unentgeltliche Leistungen unterstützt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Der Austritt muss spätestens zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
5. Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu erklären. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die moralische Pflicht, für die Interessen des Vereins einzutreten und aktiv an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen zur Person sofort dem Verein mitzuteilen.
4. Jugendliche können ab dem vollendeten 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Jugendversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
2. Die Anzahl der Beisitzer wird jeweils von der Mitgliederversammlung, welche den Vorstand wählt, festgelegt. Ein Beisitzer wird durch die Jugendvertretung gewählt.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 4 Jahre. Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden. Bis zur Neuwahl ist der alte Vorstand im Amt.
4. Der Vorstand mit seinen Beisitzern ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.

5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung eines Haushaltplanes, Buchführung
 - Erstellung des Jahresberichtes
 - Vorlage der Jahresplanung
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Änderung der Satzung
 - b. die Auflösung des Vereins
 - c. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - d. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - e. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
 - f. den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Bericht der Rechnungsprüfer
 - g. den Vorstand zu entlasten
 - h. den Haushaltvorschlag zu genehmigen
 - i. Festlegung einer Geschäftsordnung
 - j. Festlegen der Anzahl der Beisitzer
 - k. Festlegung einer Gebührenordnung
2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
6. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und der gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dies ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Sportjugend

Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie führt und verwaltet sich selbstständig und arbeitet nach einer eigenen Jugendordnung.

Der Jugendleiter wird von den Jugendvertretern gewählt und ist Mitglied im Vorstand des Vereins.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung sowie sonstige Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Ordnungen

1. Geschäftsordnung
Alle nicht in dieser Satzung festgelegten Aufgaben werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung in einer Geschäftsordnung festgelegt. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
2. Gebührenordnung
In der Finanzordnung werden von der Mitgliederversammlung alle finanztechnischen Abläufe festgelegt. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
3. Jugendordnung
Die MV bestätigt die von der Vereinsjugend vorgelegte Jugendordnung.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
2. Bei der Auflösung des Vereines oder dem Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen in einem Sportverein des KSB Dresden e.V. zu verwenden, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, steuerbegünstigten Zwecken dient. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Salvatorische Klausel

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus beschließen, sofern dies einstimmig erfolgt.

Diese Beschlüsse sind den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen und auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 16 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27.11.2009 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung vom 16.08.1994 tritt damit außer Kraft.